**2018 Tysk (juridisk tekst)**

Et oversettelsesvalg henger alltid tett sammen med vurderinger knyttet til det konkrete oversettelsesoppdraget (*translation brief*). Derfor følger her beskrivelsen av et tenkt oppdrag for oversettelsen av et utdrag fra

<https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf>

*Translation brief*: Oversettelsen er bestilt av jusprofessor NN, UiO, og skal brukes som diskusjonsgrunnlag (for studenter i komparativ rett.

**SKAL IKKE OVERSETTES**

**Hintergrundinformation zum Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen**:

[…]

Der Gesetzentwurf schlägt ein Verbandsstrafgesetzbuch vor, welches die strafrechtliche Haftung von Verbänden für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze begründet, wenn durch diese Zuwiderhandlungen Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Das Verbandsstrafgesetzbuch stellt in materiell-rechtlicher wie prozessualer Hinsicht die Haftung von Verbänden auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage.

[…]

**Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden**

I. Erster Teil

Verbandsstraftaten

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen sind verbandsbezogen, wenn durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.

(3) Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

a) vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder Mitglieder solcher Organe,

b) der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstandes,

c) vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

d) Personen, die in einem Betrieb oder einem Unternehmen einer juristischen Person Personenvereinigung eine Leitungsfunktion verantwortlich wahrnehmen, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

[…]

**§ 2 Verbandsstraftaten**

(1) Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.

[…] > s. 2

**§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für Straftaten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsstraftaten) gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

[…]

II. Zweiter Teil

Verfahren gegen Verbände

§ 13 Grundsätze

(1) Für das Strafverfahren gegen Verbände im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, sinngemäß, es sei denn, dass sie ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

[…]